

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

III. Jahrgang.

Berlin, 15. Oktober 1892.

Nummer 20.

Dieses Blatt erscheint am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilagen beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: Mittheilungen von Fortschrittsberichten und Vorträgen aus den deutschen Schutzgebieten*, herausgegeben von Dr. Friedrich von Dardelmann. — Der Vierteljahrspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt 3 Mark. Man abonniert bei allen Buchhändlern und Buchhandlungen. — Einlagen und Anzeigen sind an die Adressirte Selbstbefreiung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW2, Rudowirte 68–70, zu richten.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betr. die Rangverhältnisse und Uniformen der Kaiserlichen Beamten in Deutsch-Ostafrika S. 507. — Bekanntmachung, betr. die Gesundheitskontrolle der nach den deutschen Schutzgebieten in Afrika von Hamburg abgehenden Schiffe S. 507. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei der Goldverwaltung für Deutsch-Ostafrika im Monat August 1892 S. 508. — Personalien S. 509. — Bekanntmachungen für die Schifffahrt S. 509. — Schifffobewegungen S. 510.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 510. — Verkehrs-Nachrichten S. 511. — Eröffnung von Telegraphenanstalten in Bangani und Tanga S. 512. — Zur Frage der Eluaveci in den deutschen Schutzgebieten in Afrika S. 513. — Post und Telegraphie in Deutsch-Ostafrika S. 521. — Expedition Dr. Stuhmanns in Begleitung Emin Paschas S. 522. — Die Verwendbarkeit der Trochodora für den Postdienst in Deutsch-Südwestafrika S. 522. — Ueber die Ansetzungen in Windhoek S. 523. — Thätigkeit der Rheinischen Mission in den deutschen Schutzgebieten S. 524. — Der Geschäftsbericht der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika für das Jahr 1891/92 S. 524. — Zur Ausführung der Reichster Generalakte S. 525. — Aus dem englischen District der Festschiffe S. 525. — Vorträge des Dr. Lushan S. 526. — Literarische Besprechungen S. 526. — Anzeigen.

Amtslicher Theil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Im Anschluß an Meinen Erlaß vom 3. Juni 1891, betreffend die Rangverhältnisse und Uniformen der Kaiserlichen Beamten in Deutsch-Ostafrika,^{*)} bestimme Ich, hiedurch wie folgt:

„Die Festsetzung des Ranges und der Uniform für diejenigen Beamten in Deutsch-Ostafrika, für welche in Meinem Erlaß vom 3. Juni 1891 keine Bestimmung getroffen ist, erfolgt durch den Reichskanzler.“

Gegeben Jagdhans Kominten, den 30. September 1892.

(L. S.)

Wilhelm I. R.

Graf v. Caprivi.

An den Reichskanzler (Auswärtiges Amt).

Bekanntmachung,^{**)} betreffend die Gesundheitskontrolle der nach den deutschen Schutzgebieten in Afrika von Hamburg abgehenden Schiffe.

Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskommissars für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Elbe hat die Cholera-Kommission des Reiches zur Abwehr der Cholera von den deutschen Schutzgebieten in Afrika für die dahin bestimmten Schiffe, welche von einem ver-

*) D. No. 24. 1891 S. 270.

**) Amts-Blatt der freien und Hansestadt Hamburg vom 29. September 1892 Nr. 102.